

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1954

129/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, H e r z e l e und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Ausstellung von Leumundsnoten.

-.-.-.-

Bei allen möglichen, aber auch bei unpassenden Gelegenheiten werden über einzelne Staatsbürger Leumundsnoten abverlangt und auch ausgestellt. Die Ausstellung solcher Noten, einschliesslich der sogenannten "Sittenzeugnisse", obliegt den Gemeindebehörden (Art. 120, Abs. 3 Zl. 1 u. 7 der Bundesverfassung 1929), in Orten, wo die örtlichen Polizeianglegenheiten Bundesbehörden übertragen sind, diesen.

Auch die meisten Gemeindeordnungen enthalten einen Passus, dass die "Sittenpolizei" Gemeindeangelegenheit sei, und aus diesen Bestimmungen wird das Recht des Gemeindevorstehers abgeleitet, Sittenzeugnisse und Leumundsnoten auszustellen.

Die wichtigsten Fälle, in denen Leumundsnoten auszustellen sind, sind diejenigen, wo ein Gericht in einem Strafverfahren bei der Gemeindebehörde eine Leumundsnote einholt. Aber auch darüber hinaus, insbesondere bei der Verleihung von Konzessionen und anderen Berechtigungen (Anstellungen im öffentlichen Dienst) wird eine Leumundsnote des Gemeindevorstehers eingeholt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese ganze Einrichtung einer längst vergangenen staatsrechtlichen Periode angehört, in der die Ansicht bestand, dass das sittliche Leben eines Staatsbürgers nicht nur von den Behörden zu überwachen, sondern auch zu beeinflussen sei. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo immer wieder von Gesuchstellern die Beibringung eines Sittenzeugnisses verlangt wird. Solche Praktiken widersprechen freiheitlichen und republikanisch-demokratischen Grundanschauungen.

Die immer stärker werdende parteipolitische Beeinflussung des gesamten Verwaltungsdienstes hat es aber mit sich gebracht, dass in steigendem Masse sogar die parteipolitische Gesinnung von Personen zum Gegenstande von Leumundsnoten gemacht wird. Nicht nur fragen Verwaltungsbehörden bei den Gemeindevorstehern um die politische Gesinnung einzelner Personen an, sondern diese geben auch über

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Februar 1954

solche Angelegenheiten Auskunft. Durch solche Praktiken wird die Einrichtung der Leumundsnoten verfassungswidrig, da sowohl das Staatsgrundgesetz über das Recht der freien Meinungsäußerung als auch das Wahlrecht verletzt wird.

Die Einrichtung der Leumundsnoten wird auch in steigendem Masse dadurch missbraucht, dass gehässige und schädigende Auskünfte erteilt werden, die entweder wahrheitswidrig sind oder stark vergrößert dargestellte Einzelheiten über das Leben des Beurteilten bringen. Wiederholt wurden Leumundsnoten dazu missbraucht, bei Konzessionsverleihungen den erstrangig stehenden Konzessionswerber zu diffamieren und dadurch die Konzession anderen zuzuschancen. Es sind sogar deswegen bereits Strafverfahren gegen Gendarmerieorgane und andere zur Ausstellung von Leumundsnoten Berechtigte wegen Missbrauchs der Amtsgewalt durchgeführt worden.

Verschärft wird diese untragbare Situation dadurch, dass der Verwaltungsgerichtshof den Bescheidcharakter einer Leumundsnote in Abrede stellt, sodass also der durch eine falsche Leumundsnote Geschädigte vorerst kein Mittel hat, sich gegen diese Diffamierung zur Wehr zu setzen.

All diese Tatsachen und Vorkommnisse zwingen die Gesetzgebung, hier regelnd einzugreifen, damit insbesondere die Fälle, in denen Leumundsnoten einzuholen sind, eingeschränkt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hause chestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausstellung von Leumundsnoten regelt und festlegt, dass

1. die Ausstellung solcher Noten auf das Mindestmass eingeschränkt wird;
2. der Beurteilte automatisch bei jeder Ausstellung einer solchen Note eine Abschrift zugestellt erhält, wobei ihm volle Rechtsmittel im Sinne des AVG zugestanden werden müssten.

o-o-o-o